

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses           |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerisches Landesmuseum  |
| <b>Band:</b>        | 6 (1888-1891)   |
| <b>Heft:</b>        | 22-1  |
| <br><b>Artikel:</b> | Zur Baugeschichte von Olten   |
| <b>Autor:</b>       | Liebenau, Th. v.  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-156175">https://doi.org/10.5169/seals-156175</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ziegel und durch polizeiliches Verbot. Das Gebälk des vorragenden Giebeldaches im Schwarzwaldhaus heisst der *gēsparren* (statt *gērsparren*); es entspricht dem *gērwalmen* des dreisässigen. Die First verband sich geradlinig. Nur ist beim dreisässigen an die Stelle der *Giebelfront* die Trauffront getreten.

Von hier aus erklärt sich auch jene Erweiterung (Fig. 3, g) der Küche des Heimenschwander Hauses, welche im Virchow'schen Grundriss fehlt. Sie kehrt im Schwarzwaldhause regelmässig wieder (vgl. Fig. 11). Dort bietet sie Raum für den Herd und ermöglicht es auf diese Weise, dass die andere Hälfte der Küche zu Gunsten der Stube zum Hausgang (*ern*) verengt wird.

Besonders belehrend ist der Vergleich mit einem Hause aus Aftersteg bei Todtnau (Fig. 14), das diese Erweiterung der (durch eine Scheidewand getheilten) Küche auf beiden Seiten zeigt, und dessen Wohnung im Uebrigen derjenigen unseres Hauses aus Heimenschwand auffallend genau entspricht.

Häuser dieser Art sind in der Gegend von Todtnau nicht selten. Sie erklären sich unschwer als Verdoppelung des einfachen Schwarzwaldhauses (Fig. 11). Auffallend ist nur, dass sie konstant die beiden Küchen (vgl. Fig. 14) in der Mitte des Hauses zusammenstossen lassen, statt sie nach Aussen zu wenden. Sollten wir hier vielleicht die letzten Spuren einer Kücheneinrichtung vor uns haben, die durchaus Innenraum war, ohne Fenster und umgeben von den verschiedenen Gemächern? Wenn diese Frage auch kühn erscheint, so wird man ihr doch eine gewisse Berechtigung nicht versagen können Angesichts der Thatsache, dass auch im Gebiete des dreisässigen Hauses einzelne Beispiele dieser Art vorkommen. In der Habkerengasse in Unterseen gibt es ein sogenanntes Heidenhaus mit fensterloser, aber nach oben bis unter das Dach offener Küche in der Mitte. Im Giebel dieses Hauses, geht die Sage, habe einst ein Ochsenschädel gehangen. Ferner, zu oberst auf dem Bötzberg bei Brugg, steht ein Haus vom Jahre 1585 (Fig. 15), welches eine ähnliche Kücheneinrichtung besitzt, daneben einen wohl gleich alten, halbkugelförmigen Backofen aus Stein und Lehm, ohne Kachelbekleidung.

Wir schliessen mit einer persönlichen Beziehung. Herr *Virchow* hat das Verdienst, speziell auch ein schweizerisches Haus in den Kreis seiner Untersuchungen gezogen und das allgemeine Interesse dafür wachgerufen zu haben. Wenn es uns gelungen ist, auf dem Wege, den er eröffnet hat, einen Schritt weiter zu thun, so glauben wir ihm damit am besten den schuldigen Dank abgestattet zu haben.

Aarau, Oktober 1888.

J. HUNZIKER.

### 30.

#### Zur Baugeschichte von Olten.

Bald nachdem das Städtchen Olten, das man im 15. Jahrhundert als den Schlüssel des Aargau's bezeichnete, in den Besitz der Stadt Basel gekommen war (1407), wurde dasselbe durch Fahrlässigkeit *Hartmann Spichwert's* von einem grossen Brandunglücke heimgesucht (1411). Diesem Brände war die Einäscherung des Schlosses vorangegangen.

Bürgermeister und Rath von Basel gaben sich Mühe, nicht nur die Stadt neu zu befestigen, sondern auch zu verschönern. Mit der Befestigung der Stadt wurde, wie der nachfolgende Akt zeigt, zugleich der Bau des Kaufhauses in Angriff genommen.

Die Stadt Olten suchte sich, gestützt auf ein altes Statut, in dem Besitz des Vermögens *Spichwert's* zu setzen, der nach Ausbruch des Brandes nicht sofort um Hilfe gerufen hatte (Missiven von Basel I, 264, 269).

**Verkommisste von Olten wegen.**

Vnser Herren sint vberkommen mit dem werkmeister von des Buwes wegen zu Olten in dise wise, als hienach geschriven stat.

Des ersten sol er machen einen vmblof vmb desselben Slosses Olten Ringmuren vnd ane-vahen an Hans Helmers Hus ze Ring vmb daselbi Sloss vntz an Zielempen Hus, da er Inne seßhaft ist.

Item darnach sol er machen zwene Erkel wider die Mülin vßhin.

Item So sol er machen daz Thorhus vnd das Tremele mit fünf Büninen, des sollent zwey geträüm eichin sin, vnd drü Tannen. Vnd vf demselben Thorhus einen vßgeschloßenen Erkel vnd sol die Tachung richten wider die Statt hinein, mit einem ligenden tach. Auch sol er vf dem selben Thorhus eine gute kefien von Eychenem holtz machen, da man gefangenen Inlege, vnd alle stegen vnd Thüren, die darzugehören, darjn vnd die wand bi der kefigen wider die Statt hinzu mit guten tylen verflachen. Er sol auch daz Thor vndermachen vnd ein klein türlin daran mit guten dicken tannenen stubentilen.

Item darnach sol er den alten Erkel den nechsten darnoch bessern vnd machen vnd waz daran zu bessernde vnd ze machend notdürftig ist, one geuerde.

Item dannanthin sol er machen einen nuwen Erkel uf dem Eck vf der Aren.

Item ouch sol er machen ein kaufhus zu Olten, XL schuhe wite zu allen orten, mit guten Eichen swollen vnd eine geträme vnd Sälen dazu notdurftig obenan vnd vndenan beslüssig mitladen vnd Thüren vnd einer beslüssigen stegen mit einer Thüren, vnd sol die Tachung richten in einen Knopf.

Item vnd mit gedinge, so sol er aller vorgeschrivenen Stücken, Dachungen, Büninen vnd lattenen in sinen kosten, vßgenommen waz Issenwercks vnd Ziegelen man dazu bedarff, sollent die Räte one sinen kosten geben vnd bezahlen.

Was löcheren ouch jn die Muren zu brechende sint, Brüge, Trämel vnd anders jnzelegende, dieselben löcher sollent die Räte brechen vnd in Irem kosten wider vermuren. Er sol ouch mit fürworten die kepfer<sup>1)</sup> legen vnd in der enge machen, daz es den last wol getragen möge. Darzu vnd in allen vorgeschrivenen stücken tun, daz Im erlich vnd der Statt nützlich sie.

Darumb hand Im Rate vnd meister gelobt ze gebende für sinen lone vnd alle gedinge vierhundert vnd zehen pfunt pfennig Basler Müntz vnd sollent ouch schaffen mit allen den, die sy erbitten mögent, daz sy Im gönnent holtz ze howende in den welden vmb Olten gelegen, zu der vorgeschrivenen Buwen zu bruchende nach siner notdurft.

(Missivenbuch von Basel I, 290—291, zwischen Akten von 1412 feria secunda post Valentini und Donstag vor unser lieben frawentag der liechtmesse.)

TH. VON LIEBENAU.

31.

**Die Goldschmieden-Ordnung von 1544 und 1547.**

Als im fünften Dezennium des 16. Jahrhunderts die schweizerische Goldschmieden-Arbeit im deutschen Reiche wegen des geringen Silbergehaltes in Verruf gekommen war, suchte die Stadt Zürich die schweizerische Goldschmiedenarbeit wieder zu heben, indem sie nicht nur für die Goldschmieden ihres Gebietes eine Reihe von Verordnungen erliess, sondern auch auch auf der Tagsatzung dafür wirkte, dass diese Verordnungen in der ganzen Schweiz angenommen werden sollten. Die Verordnung Zürichs vom 15. Oktober 1544 (Beilage 1) wurde aber nicht überall befolgt. Zürich erhob deshalb auf der im Juni 1545 in Baden gehaltenen Tagsatzung Beschwerde und verlangte, dass zum Lobe

<sup>1)</sup> Käpfer = Kragstein.